

Programmreglement zum DAS Data Infrastructure Expert der Hochschule für Informatik FHNW

vom 1. September 2026

Die Direktorin erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW).

§ 2 Weiterführende Erlasse

Die Leitung des Programms legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

¹ Für die Zulassung zum Programm gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Abschluss einer Fachhochschule oder einer universitären Hochschule (Tertiär A) sowie mindestens 2 Jahre Berufserfahrung.
- b. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B, d. h. Abschluss einer höheren Fachschule, eidg. Fachausweis oder Diplom) können aufgenommen werden, wenn sie mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld aufweisen. Zudem werden Kenntnisse in wissenschaftlichen Arbeiten oder die Absolvierung eines entsprechenden Kurses vorausgesetzt.
- c. Personen ohne Tertiär A- oder Tertiär B-Abschluss können aufgenommen werden, wenn sie folgende Zulassungskriterien kumulativ erfüllen:
 - mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Fachgebiet.
 - mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einer Führungs- oder höheren Fachfunktion.
 - Nachweis umfangreicher nicht-formaler Weiterbildungen oder eines begonnenen, jedoch nicht abgeschlossenen tertiären Bildungsgangs mit einem Studienfortschritt von mindestens 50 %.
 - Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten oder die Absolvierung eines entsprechenden Kurses.

In jedem Fall wird IT-Affinität erwartet. Es werden Programmierkenntnisse oder die Bereitschaft vorausgesetzt, sich vor Beginn der Weiterbildung Grundkenntnisse in der Programmiersprache Python anzueignen.

² Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

Interessierte reichen ihre Anmeldung und die Nachweise gemäss Abs. 1 über das Anmeldeformular auf der Webseite bei der Programmkoordination ein.

1. Die Leitung des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.
2. Die Leitung des Programms entscheidet über die Zulassung.

³ Für die Anmeldung, Aufnahme und Platzverfügbarkeit in den einzelnen CAS-Programmen gelten deren jeweilige Programmreglemente und Programmbedingungen.

⁴ Ist die Zulassung zum DAS Data Infrastructure Expert möglich, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

⁵ Ist die Zulassung wegen Nichterfüllung der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Absageschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

⁶ Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Hochschule für Informatik FHNW richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

⁷ Die Abmeldung vom Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

⁸ Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme gelten für die bereits gebuchten CAS-Programme die Abmelde- und Abbruchregelungen der jeweiligen Programmreglemente des «CAS Data Engineering» und des «CAS AI Operations».

⁹ Sind fällige Programmgebühren bei Beginn des jeweiligen CAS noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme an diesem CAS verweigert werden.

§ 4 Programmaufbau

¹ Das Programm umfasst 30 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 3 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Als Beginn des Programms gilt der Beginn des ersten CAS-Programms, das für den Abschluss des DAS Data Infrastructure Expert berücksichtigt wird. Eine Verlängerung kann von der Leitung des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

² In diesem Programm werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- a. Sie konzipieren, erstellen und betreiben skalierbare und zuverlässige Dateninfrastrukturen in Cloud- und On-Prem-Umgebungen.
- b. Sie entwickeln skalierbare Datenpipelines, beziehen Daten aus unterschiedlichen Quellen, bereiten diese auf und führen sie in geeigneten Speicherlösungen wie Datenbanken, Data Warehouses oder Data Lakes zusammen.
- c. Sie entwickeln robuste und wartbare Softwarekomponenten und betreiben diese als containerisierte Services in modernen IT-Infrastrukturen.
- d. Sie automatisieren die Bereitstellung und Aktualisierung von Daten- und AI-Anwendungen mithilfe von CI/CD-Pipelines und geeigneten Deployment-Strategien.

- e. Sie überwachen Dateninfrastrukturen und AI-Systeme kontinuierlich und setzen Monitoring, Feedback-Loops und Drift Detection zur Sicherstellung eines zuverlässigen Betriebs ein.
- f. Sie integrieren und betreiben unterschiedliche AI-Lösungen wie Machine Learning Modelle, Sprachmodelle, Chatbots, RAG-Workflows und AI Agents produktiv und skalierbar.
- g. Sie konzipieren und betreiben Daten- und AI-Infrastrukturen unter Berücksichtigung von Skalierbarkeit, Verfügbarkeit, Governance, Sicherheit und Kostenoptimierung über den gesamten Lebenszyklus.
- h. Sie entwickeln Daten- und AI-Lösungen ganzheitlich von der Datenintegration und technischen Architektur über Softwareentwicklung und Deployment bis zum Monitoring und produktiven Betrieb und wenden die erworbenen Kompetenzen im Rahmen eigener Projekte auf konkrete Problemstellungen an.

³ Der Programmaufbau ergibt sich aus der Programmübersicht gemäss Anhang und im Detail aus der Beschreibung auf der Webseite.

§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

¹ Die Leistungsnachweise werden mit Ausnahme der individuellen Projektarbeit im Rahmen der beiden Programme «CAS Data Engineering» und «CAS AI Operations» erbracht.

² Für Art, Bewertung und Wiederholung der Leistungsnachweise gelten die jeweiligen Programmreglemente des «CAS Data Engineering» und des «CAS AI Operations». Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise richten sich nach den jeweiligen Programmbedingungen dieser beiden CAS-Programme.

³ Für das DAS Data Infrastructure Expert ist zusätzlich eine individuelle Projektarbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten erforderlich. Die Projektarbeit wird auf der 2er-Skala mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.

⁴ Eine mit «nicht erfüllt» bewertete individuelle Projektarbeit kann einmal innerhalb von 3 Monaten wiederholt werden. Die Gebühr für die Wiederholung wird in den Programmbedingungen festgelegt.

⁵ Für die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen gemäss § 6 Abs. 11 der Weiterbildungsordnung FHNW ist unter Beilage sämtlicher Unterlagen, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind, der Leitung des Programms ein begründetes Gesuch einzureichen. Die Leitung des Programms entscheidet über die Anrechnungen.

⁶ Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Bildungsprogrammen berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Programmgebühren. Es kann ein entsprechendes Gesuch an die Leitung des Programms gestellt werden.

§ 6 Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung bei der Leitung des Programms unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Leitung des Programms mit einer anfechtbaren Verfügung.

§ 7 Programmabschluss

¹ Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das «CAS Data Engineering» und das «CAS AI Operations» erfolgreich abgeschlossen wurden und die individuelle Projektarbeit mit «erfüllt» bewertet wurde.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Diplom «Diploma of Advanced Studies FHNW in Data Infrastructure Expert» vergeben. Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Leistungsausweis.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 21. August 2026

Direktorin der Hochschule für Informatik FHNW

Programmübersicht

Das Programm setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

- CAS Data Engineering (15 ECTS-Punkte)
- CAS AI Operations (12 ECTS-Punkte)
- Individuelle Projektarbeit (3 ECTS-Punkte)

Die genauen Termine der aktuellen Durchführung richten sich nach den Angaben auf der Webseite.